Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Henrici a Deventer Med. Doctor im Haag, Neues Hebammen-Licht, in welchem aufrichtig gelehret wird, wie alle unrecht liegende Kinder, lebendig oder todte, blos mit den Händen in ihr rechtes Lager zu ...

Welcher Eine fernere Untersuchung schwerer Geburthen Als auch Einen Probier-Stein und Schild der Hebammen in sich hält - Allwo zugleich von der notwendigen Besichtigung in un mit der Geburth verstorbener Weiber gehandelt wird, damit man sehen möge: Ob die Hebamme Ursache an dem Tode der Mutter und ...

Deventer, Hendrik van Jena, 1744.

VD18 90518276

Der vierte Grad.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9853

auch die Corper der mit der zurück behaltenen Frucht verschiedenen Weiber besichtigen. Weil ja wohl mehr Weiber und Kinder aus Nachlässigkeit und Versehen der Wehemutter sterben, als solche Personen hingerichtet werden, deren Corper man besichtiget.

Der vierte Grad.

enn aus Besichtigung des Corpers erhels let, daß ein oder beyde Arme auser dem Mutter-Munde hervorragen, und die Mutter solchergestalt, mit bey sich behale tener frucht verschieden, welches man aus der Besichtigung des todten Corpers augenscheine lich wahrnehmen kan; fo fragt fichs: Ob die Wehemutter, so bald sie diese Stellung des Kindes erforschet, auch derselben Gefahr verstanden habe? Sat sie es nicht verstanden, so leget sie ihre Unwissenheit deutlich genug an ben Tag; hat sie aber die Gefahr dieser Stels lung bald anfangs eingesehen; so fragt sichs, ob sie auch diese Gefahr, welche ben solcher Stellung niemahls aufen bleibet, der Breiffens den und den Unverwandten angedeutet, und jemand anders zu Zülfe begehret, welches die Kunft, ein Weib zu entbinden, beffer verstanden, wie denn solches gleichfals innerhalb Beb. Licht II. Th. einem

einem Stundchen, mit grofer Sofnung, Mutter und Rind zu erhalten, hatte geschehen konnen. Sat sie es erinnert; so ist sie unschuldig; wo nicht; so verdienet sie billig harte gestraft ju werden; und zwar um zwever Urfachen willen, wenn sie nemlich das Kind lebendig mit einem Armen hervorgezogen, um es fo gedoppelt her aus zubringen. Es ist dieses eine recht entsetlis che und abscheuliche That, welche, ob sie gleich ben unfern Bebammen fehr gemein ift, bennoch mit der allerscharfsten Strafe folte beleget wer den, ja sie hat nach den Gefeten den Todt ver-Dienet. Denn eine folche Wehemutter todtet erstlich das Kind, und denn vors andere, ist fie auch Urfache, daß öfters das Weib mit bey sich behaltener Frucht jammerlich um kommen muß. Rein Runft = Berftandiger wird in Abrede fenn konnen, daß man in foli chem Zufall durch die Besichtigung gewis erken. nen muffe, ob die Webemutter Urfach an bender Lode gewesen sey.

Doch mochte jemand fragen :

1. Ob es denn einer Zebammen niemahls erlaubet sey, das Kind, so lange als es noch lebet, mit dem 21rm zu ergreisen, und so ges doppelt heraus zu ziehen, um solchermasen die Mutter zu entbinden?

2. 06

eir

mi

del

ber

210

übe

fen

inn

beg

tu I

nes

es

ge

thu

glei

es 1

311

das aug folg

nen

Se

hell

ein

2. Ob es einem Artzte nicht erlaubet sey, einer so unrecht handelnden Wehenntter mit hülfreicher Zand beyzuspringen, und der kreissenden Person in solchem Fall treis bende und Geburths Dehen befördernde Artzney einzugeben?

Auf welche Frage ich mit einem gant überzeugten Gemüthe, das die mahre Beschaffenheit der Sachen in diesem Zufall sehr wohl inne hat, antworten will. Ich fage also: Man begehe ein abscheuliches und niemahls genung zu bestrafendes Laster, wenn man den Arm ein nes noch lebenden Kindes hervor giehet, damit es folchergestalt, doppelt zusammen liegend mos ge gebohren werden. Denn wenn fie bas thun, fo todten sie das Kind, und setzen auch zus gleich die Mutter der Lodes-Gefahr aus. Da es nun nicht erlaubet ift, ein Kind mit Willen ju tödten: Go ist es eben so wenig erlaubet, das Kind gedoppelt hervor zu ziehen, weil der augenscheinliche Todt unumgänglich darauf folget. Und gleich wie es nicht erlaubet ist, eis nem in einem Todtschlage Sulfe zu leisten: eben so wenig ift es auch dem Arst erlaubet, der Bebamme in einer folchen entfehlichen That zu helfen, und der Kreiffenden treibende Arneven einzugeben.

Of 2

34

De

De

m

fd

es

ft

ge

41

Di

00

al

n

何姓

01

0

Ich weis aus der Erfahrung, daß ein Rind fo mit dem Urme hervor fommt, und mit Die be in der Mutter zurück gehalten wird, ob gleich der Arm weder hervor gezogen noch eingebogen worden, auf zwen Tage und langer leben, ja auch noch lebende ohne Schwulft und Gicht des Alrmes an das Tages-Licht treten konne, wenn es anders von einem in diefer Kunft erfahrnen Manne umgewendet und heraus gezogen wird: Hingegen, wenn die Wehemutter das Kind mit dem Urm hervor ziehet, fo muß es innerhalb einer Zeit von wenig Stunden fterben, weil der Arm alsdenn durch die Schwulft dicker wird, und erstarret; ja, wenn man es nicht plotlich gant heraus bringt, so schlägt der falt Brand dazu, welcher, wenn er erft im Urm ift, von dar sich gleich an den Salf schläget, Die Bruft und den Kopf des Kindes nebst der Da bel . Schnure durchfrift, bis er endlich an die Rach-Geburth, von dar an die Barmutter felbst kommt, und sie ansteckt. Da denn das Kind mit einem unerträglichen Geffanck anfängt p faulen, und solchergestalt Mutter und Kind den unumgänglichen Sodt zu erwarten haben; an deren Tode denn die Wehemutter allerdings Schuld und Urfache ist.

Da sich nun dieses so verhält, so können wir aus der Besichtigung todter Corper unge zweiselt erkennen und schliesen, ob Mutter und Kind natürlicher Weise gestorben, oder aber aus vus Sorglosigkeit, und von grausamer Hand der Wehemutter gemartert und getödtet word den.

Es werden mir aber vielleicht die Webes mutter antworten, und fich einiger Dlasen ents schuldigen: Daß, ungeachtet ein Rind, wenn es bey dem 21rme hervor gezogen würde, sterben muste, so verdienten sie doch desmes gen eben teine Strafe, indem fie auf teine andere Weise ein doppelt liegend Kind hers vorbringen konten, auser wenn sie es bey den Alemen ergriffen; folglich wären sie auser aller Schuld: Sintemahl es ja alles zeit besser ware, das Kind todten, und die Mutter erhalten, als daß, wenn man fie ohne Zülfe liese, beyde ums Leben kommen solten; es bestätigte es auch über dis die Erfahrung, daß öfters Kinder doppelt durchgegangen, die Mutter aber dennoch am Leben geblieben ware.

Nun will ich zwar eben nicht leugnen, daß sie öfters doppelt und zwenfach liegende Kinder heraus ziehen, und die Mutter, ungeachtet sie auf eine sehr verkehrte Art entbunden worden, noch benm Leben bleibet: Allein wie oft sich das Gegentheil geäusert, wieviel Weibern diese thörichte Art den Todt gebracht, wieviel Weisen diese ber, nach aller vergeblich angewendeten Mühe und Arbeit, doch endlich mit zurück behaltener Frucht

ie

ie

10

en

111

gs

en

191

nd

et

16

Fo

au.

ur

he

ob

al in

El

te

w

いる

30 50

fe

m

gl

m

Frucht verschieden, will ich selbst nicht erzehlen, sondern es denen überlassen, die selbst mit den solchen gefährlichen Umständen gewesen: Ich will aber nur diese zwen Stücke hierben erin nern, erstlich: Wenn man sich denn dieser verkehrten und unrechten Weise bedienen könne? Vors andere: Wenn man sie verge bens gebrauchet?

Ein doppelt liegend Kind kan heraus gezogen werden, wenn das Becken weiter ist, als das Kind gros, und das Weib noch ihre vollt ge Kräfte hat, auch die Wehen sich heftig ein stellen. Denn in dergleichen Fall kan das Kind auf solche Art heraus gedruckt werden; doch muß allezeit das Kind in die andre Welt wand dern, und die Mutter die größte Lebens Gefahr ausstehen.

Wenn aber im Gegentheil das Becken kleiner und enger ist, als des Kindes Grose; die Wehen selten und zwar sehr schwach sich einsim den; die Kreissende auch nicht mehr ihre völlige Kräfte bensammen hat; so wird alle Mühever geblich angewendet, und das Weib muß in der Geburth mit zurück bleibender Frucht umkommen, und dem Tode zu Theil werden.

Es kan also ein jeder, der auch nur einen mittelmäßigen Verstand hat, hieraus leicht, klar und deutlich abnehmen, daß die Verrichtung der mei meisten Wehemütter auf ein bloses Glück anstomme: Indem sie nicht einmahl wissen, ob die zu einer solchen Geburth nothigen Eigenschaften und Zugehöre verhanden sind, oder nicht? Dasher auch ihnen selbst gemeiniglich unbekant ist, ob die Sache einen glücklichen oder unglücklichen Ausgang nehmen werde, und stecken also stets im Zweisel.

Es fragt sich nun vorjeho: Ob man denn klüglich handele, wenn man sich einer so verstehrten Weise bedienet? Und ob es denn erstaubet sey, ein Kind zu tödten, da der zu erswartende Ausgang noch so zweiselhaft ist? Vornenlich, wenn man einen andern Weg wüste, da die Entbindung, mit gröserer Zosnung Mutter und Kind zu erhalten, geschehen könne, und, wenn die Sache beyszeiten vor die Zand genommen wird, innershalb einer Stunde das ganze Werck volls bracht werden könte?

Ich leugne keinesweges, daß, wenn man keinen andern Weg wüste, es nicht solte besser seyn, das Kind zu tödten, oder auch als todt das mit umzugehen, als daß Mutter und Kind zusgleich sterben solte: Allein davon wird allhier nicht geredet; indem man eine sichere und glückslichere Art weis, unter großer Hofnung das Kind mit samt der Mutter zu erhalten. Das Weib kan zwar allerdinges innerhalb einer Stunde

ni Fo

w

ti

ul

Si

w

ni

DI

30

ut

11

bi

m

n

m

b

b

11

no

D

das Kind lebendig zur Welt gebahren, wenn es nur durch eine geubte und erfahrne Sand gewendet, und mit den Fusen heraus gezogen wird: Allein die Wehemutter widerseigen sich gemeinis glich diefer Gache, und geben bor; man muffe das Kind, so lange es lebet, nicht umwen Ja fie todten viel lieber bas Rind, inden. dem sie es doppelt heraus zu ziehen hoffen; und setzen also zugleich auch die Mutter in Todes Gefahr, damit es nur nicht scheinen moge, als waren fie nicht geschickt und vermögend gewesen, das Weib zu entbinden. Wenn sie aber auch dieses nicht zu Wercke bringen konnen, alsdenn duncket fie es Zeit genung ju feyn, daß man einen in diefer Runft geubteren Mann herbey rufen konne: Und erwegen nicht, daß nunmehr das Meib schon ihre meiste Krafte verlohren, daß fie hernach dennoch gemeiniglich, ehe fie kaum entbunden worden, dahin fterben. Ja fie überlegen im geringsten nicht, daß sie solchergestalt Mutter und Kind, theils aus Nachläßigkeit, theils durch die entsetliche Martern dem Tode gleichsam in den Rachen werfen. GOtt gebe doch, daß unferer hohen Obrigkeit, welche das gemeine Beste bewahren und beforgen foll, ein mahl die Augen aufgehen mogen, daß fie folche entsetliche und zu verfluchende Weise Die Schwangern zu entbinden, verbiethen, und die sich solcher Laster schuldig gemacht, ernstlich bes strafen; denn ben Besichtigung der erblaffeten Corper konnen wir auf das allergewisseste ers tennen

kennen, ob Mutter und Kind aus Irthum und Versehen der Hebammen umgekommen, oder nicht? Ja auch ohne Besichtigung der Cörper kan es genau angezeiget und bestimmet werden, wenn nur die Herren Aerste wolten gegenwärztig seyn, wenn ich solche Kinder heraus ziehe, und nach der Entbindung mit mir das todte Kind und die Nach Weburth untersuchen; so wolte ich ihnen deutlich zeigen, daß diese Kinder nicht eines natürlichen Todes gestorben, sondern durch den Brand umgekommen, der aus dem zerrissenen und zerbrochenen Arme entstanden; und daher würde auch erhellen, wie nothig eizne solche Besichtigung wäre?

Sier aber muß ich nun wieder ein Zeugniß der Wahrheit ablegen und fagen, daß die allers größte Bahl, folcher mit einem Urm bervor ges henden Kinder, die ich hernach umgewendet, und mit den Sufen beraus gezogen, durch den kalten Brand umgekommen find, welches ich nicht ohne grofe Betrübnig und Leidwesen meines Bemuthes angesehen, und ofters darüber geseufzet habe, indem ich gar kein Mittel gesehen, diese erbarmliche und jammerliche Ermordung so vieler unschuldigen Kinder zu verhindern. Daher ich mir benn eifrigft vorgefest, die Besichtigung der todten Corper vorzutragen, damit doch einmahl diese entsetliche und greuliche Uebung durch öffentliches Unsehen der Gesetze mogeverbothen werden.

G 5

Wenn

Wenn aber diese treuen und aufrichtigen Erinnerungen die Obrigkeit noch nicht bewegen folten, diefe Niederlage der Rinder zu verhuten; fo wolte ich allen Che= Mannern, beren Weiber gebahren follen, rathen, daß fie es ihren Debammen, derer fie fich bedienen, gleich anfangs wohl einkaueten und fleißig befehlen mochten, to bald fie merckten, daß das Kind mit ei nem Arm hervor komme, es zu erinnern. Ferner wolte ich ihnen rathen, daß sie der Zebe amme nicht erlaubten das Kind gedoppelt beraus zu ziehen; sondern vielmehr das Weib aufs Bette legten, etwas auszuruhen, und hernach bald ohne allen Bergug eine erfahrnere und geübtere berben ruften, Die bas Kind umwenden und mit den Sufen beraus ziehen konne; benn so ist grose Hofnung vorhanden, Mutter und Kind beym Leben zu erhalten. Es wird auch das Weib keinesweges fo fehr gemartert wer den, noch ihre Kräfte so verliehren und schwächen, als in dem vorhergehenden Falle, denn fo fanfie innerhalb einem halben Stundchen entbunden werden.

Ghe ich diese Niederlage der Kinder, welche aus der Zerreisfung des allzu plump hervorgezogenen Armes entstehet, ganzlich verlasse, will ich noch mit wenig Worten berühren, was die Hebammen vor eine Niederlage aufrichten, wenn sie den Kopf des Kindes so verleben, daß der Brand dazu schlägt, und das Kind

oon moder som noo

Kind davon sterben muß; welches aber gleiche fals durch die Besichtigung des Corpers konte entdecket werden.

Der fünfte Grad.

Es kan niemand in Abrede senn, noch leugnen, daß man durch Besichtigung der Corper deutlich genung erkennen und feben fonne, ob der Kopf des Kindes verlegt sep, nemlich, ob er zerftosen, zusammen gedruckt, daß ein Bein in das andre gufammen getres ten? Ob die Zaut des Ropfes zerriffen oder abnestreift? Ob die Zien Zäutchen durch bobet? Und das Gehien entroender gang oder ein Theil heraus genommen? Solglich ob das Kind auf das ärgste sey gemartert worden? Denn bergleichen Begebenheiten und Zufälle habe ich, leyder! allzu oft angetroffen. Wenn das aber blos ben todten Kindern geschahe; so verdienten sie noch einiger maffen eine Entschuldigung: Wiewohl ich der gantlichen Meynung bin, daß man auch dieses nicht einmahl einer Debamme erlauben folle. wer kan ohne Entseten und Grauen anhören, daß einige Webemütter auch so gar lebendige Kinder auf so eine gransame Art zers fleischen.

Biel=